



Ausgabe 157 – 20. Dezember 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen – vom 20.12.2023
Seite 11	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management and Piloting – dual des Fachbereichs Touristik/ Verkehrswesen – vom 20.12.2023
Seite 12	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Aviation Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 18.10.2023 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 18.12.2023, Az: 2023-12-18_Genemigung_PO_div, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Aviation Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Business Administration" (abgekürzt "MBA").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Semester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern als Kombination aus Präsenzveranstaltung und E-Learning (Blended Learning) durchgeführt, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Gemäß den in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Aviation Management folgende Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweisen. Weist der Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte auf, kann eine Anerkennung aus beruflicher Qualifikation außerhalb der Hochschule bis maximal 30 Leistungspunkte erfolgen; die Ermittlung der Leistungspunkte erfolgt in diesem Fall nach dem Katalog in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung.
3. Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung.

(2) Zum Studium können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über keinen ersten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz Nr. 1 verfügen, sofern Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG
2. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit
3. Bestehen einer Eignungsprüfung, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung

(3) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfachbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang 3 erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben. Die regelmäßige Freistellung der Studierenden im Unternehmen während der Erstellung der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.
- (4) Erfolgt keine Freistellung seitens des Unternehmens, so beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. Sie kann auf Antrag des Studierenden um weitere drei Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen. Erfolgt eine Freistellung seitens des Unternehmens, so kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit einmal um sechs Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss in diesem Fall spätestens fünf Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Aviation Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 10. Mai 2022 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits im Masterstudiengang Aviation Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 10. Mai 2022 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 10. Mai 2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28. Februar 2027 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20.12.2023

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Hans Rück

Anhang 1: Katalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen

Katalog zur Anerkennung berufspraktischer Qualifikationen für den Weiterbildungsstudiengang »Aviation Management (MBA)« am Fachbereich Touristik/ Verkehrswesen der Hochschule Worms

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die inhaltliche Zusammenhänge mit den Wirtschaftsbereichen Tourismus und Verkehr aufweist; dabei sollen sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für das MBA-Studium förderlich sind.

Die Anerkennung berufspraktischer Qualifikationen wird anhand des folgenden Katalogs vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anhand eines selbst erstellten Berichts Nachweise zu den einzelnen Funktionen vorzulegen. Der Bericht sollte durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder andere bestätigende Dokumente ergänzt werden. Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerber hierfür eine stichhaltige Begründung liefern (z. B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechseln).

Die Mitarbeit bzw. Leitung von einzelnen Projekten o.ä. in den folgenden Funktionsbereichen kann anerkannt werden. Als Erläuterung sind jeweils Beispiele aus dem Aviation Management genannt. Auch Projekte in anderen Bereichen des Tourismus- und Verkehrssektors werden angerechnet, wenn Sie in Anforderungen und Leistungsumfang den unten aufgeführten Beispielen entsprechen.

Funktionsbereich	Anwendungsfelder (Beispiele für Passagierfluggesellschaften)
Beschaffung	Flottenplanung, Treibstoffversorgung, Bodeninfrastruktur/-dienste
Planung	Flotteneinsatzplanung, Crew-Planung, Flugplangestaltung
Organisation	Allianzen und Joint Ventures, Instandhaltung und Wartung, Slotmanagement
Marketing	Distribution, Vielfliegerprogramme, Revenue Management
Kosten und Leistungsrechnung	Netzergebnisrechnung, Flughafenentgelte, Flugsicherungsgebühren
Informations- und Wissensmanagement	Kennzahlensysteme, Nachfrageprognosen, Irregular Operations
Personal	Crew-Einsatzplanung, Flugsicherungskapazitätsplanung
Forschung und Entwicklung	New Distribution Capability, nachhaltige Flugzeugkraftstoffe und Flugverfahren
Führung	Flugdurchführung, Stationsleitung, Ground Handling (Ramp Agent)

Anhang 2: Eignungsprüfung

Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, müssen die Gleichwertigkeit von einschlägigen beruflichen Qualifikationen mit denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Die Eignungsprüfung erfolgt schriftlich durch Einreichen eines von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellten Berichts, indem die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten auf den Gebieten der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Projektdokumentation sowie der Fremdsprachen auf Bachelorniveau verfügt. Teil dieses Berichts ist ein Lebenslauf, der einen inhaltlichen Zusammenhang zum Masterstudiengang aufweist. Qualifikationen zur Verkehrspilotin oder zum Verkehrspiloten oder zur Fluglotsin oder zum Fluglotsen können angerechnet werden. Dem Bericht sind Nachweise in Form von Zeugnissen, Arbeitsproben, Projektberichten und anderen bestätigenden Dokumenten beizufügen, die sowohl national als auch international erworben sein können.

Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber hierfür eine zutreffende Begründung liefert (z.B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechsel[n], Datenschutz).

1. Antrag auf Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Einreichen der dafür vorgesehenen Formblätter zusammen mit der Bewerbung. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber für den MBA-Studiengang »Aviation Management« an der Hochschule Worms, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Die Eignungsprüfung erfolgt nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen zusammen mit den für die Eignungsprüfung vorgesehenen Unterlagen durch die Studiengangsleitung. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden.

2. Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel von der Studiengangsleitung durchzuführen und zu bewerten. Die Gleichwertigkeit wird anhand des nachfolgenden Kriterienkatalogs, der aus den grundlegenden Studiengängen »Aviation Management (B.A.)«, »Aviation Management and Piloting – dual (B.Sc.)« und »Air Traffic Management – dual (B.Sc.)« der Hochschule Worms abgeleitet ist, festgestellt. Den dort aufgeführten Themengebieten, die sich in Teilgebiete untergliedern, sind Punkte zugeordnet, die in Summe 744 Punkte ergeben. Die Gewichtung orientiert sich an den Curricula der grundlegenden Studiengänge. Nach erfolgter Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Mitteilung über das Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung. Für das Bestehen werden mindestens 210 Gesamtpunkte benötigt, von denen mind. 50% in den ersten vier Themengebieten erreicht werden müssen.

Nach erfolgter Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Mitteilung über das Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

Nr.	Themen- gebiet	Teilgebiete der Ver- gleichsstudien- gänge	Lernergebnisse im Rahmen der berufli- chen Qualifikation (Beispiele)	Teil- punkte	Ge- samt- punkte
1	Grund- lagen der BWL	Grundlagen der Wirt- schaftswissenschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die verschiedenen Fachbereiche des eigenen Unternehmens und deren jeweilige Zielsetzungen und Herausforderungen.	20	150
		Finanzen und Con- trolling	Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Lage, verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten des eigenen Unternehmens zu vergleichen und zu bewerten. Sie analysieren und entwickeln Kennzahlen zur Steuerung und Verbesserung von Geschäftsprozessen.	20	
		Marketing und Dienstleistungspro- duktion	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die Maßnahmen innerhalb des marketingpolitischen Instrumentariums des eigenen Unternehmens und können die Besonderheiten der Produktion von Dienstleistungen gegenüber von Gütern benennen.	10	
		International Manage- ment, Development	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die vielfältigen Aspekte der internationalen Zusammenarbeit. Sie sind in der Lage, Geschäftsprozesse und das Management des Personals des eigenen Unternehmens zu analysieren und zu verbessern.	20	
		Quantitative Fähig- keiten	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die Grundlagen statistischer Verfahren und können quantitative Analysen durchführen und interpretieren.	22	
		Wissenschaftliches Arbeiten und Ab- schlussarbeit	Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Lage, eigenständig bzw. im Team Kurzberichte, Projektberichte und andere schriftliche Dokumente zu verfassen, zu präsentieren und zu bewerten.	58	
2	Kom- muni- kation	Sprachkompetenz, soziale Kompetenz	Die Bewerberinnen und Bewerber beherrschen die englische Sprache und sind in der Lage, mit anderen Kulturen zu kommunizieren.	14	14
3	Spezi- elle BWL	Grundlagen des Luft- verkehrs als Teil der Verkehrswirtschaft	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die vielfältigen Aspekte des Luftverkehrsmanagements, analysieren aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Branche und des eigenen Unternehmens und suchen selbständig nach Optimierungen.	62	140
		Planungsaufgaben von Fluggesellschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die wesentlichen Planungsaufgaben einer Fluggesellschaft und analysieren deren Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und (gegenseitigen) Abhängigkeiten und tragen zu einer besseren Zielerreichung bei.	28	
		Weitere Teilgebiete der Luftverkehrsindustrie	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die Funktion von weiteren Unternehmen der Luftverkehrsbranche und analysieren die Kooperation und deren Herausforderungen bei der Planung und Durchführung von Transportdienstleistungen und tragen zu einer Steigerung der Effektivität und Effizienz bei.	50	
4	Be- rufs- praxis	Aviation Management Praxis	Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Lage, ihre bisherige berufliche Tätigkeit und deren Bezug zu den Inhalten und Zielen des Studiengangs in einem kurzen Bericht prägnant zu formulieren.	116	116

5	Verkehrspilotenqualifikation	PPL-Theory	Die Bewerberinnen und Bewerber beherrschen die theoretischen Kenntnisse, die zum Führen eines Luftfahrzeugs notwendig sind.	14	178
		ATPL-Theory I-VII	Die Bewerberinnen und Bewerber beherrschen die theoretischen Kenntnisse, die zum Führen eines Verkehrsflugzeuges notwendig sind.	114	
		Flugpraxis	Die Bewerberinnen und Bewerber besitzen Flug Erfahrung als verantwortlicher Pilot oder Kopilot und können diese detailliert belegen.	50	
6	Fluglotsenqualifikation	Aeronautical English	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die englischen Fachbegriffe aus dem Luftverkehr und können mit anderen Personen im Hinblick technischen und operativen Aspekten der Flugdurchführung präzise formulieren und kommunizieren.	4	146
		Legal and Aeronautical Basics, Tower Operations	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die vielfältigen Aspekte bei der Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten und können die besonderen Herausforderungen im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen und die (internationale) Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmern der Luftverkehrsindustrie benennen und analysieren.	28	
		Procedures (Tower, Air Traffic Control, Surveillance, Airspace, Operations)	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen die Flugsicherungsverfahren an Flughäfen und für Sektoren und können diese selbstständig effizient und effektiv durchführen.	74	
		On the Job Training	Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre bisherige Flugsicherungstätigkeit strukturiert und detailliert nachweisen.	40	
		Gesamtpunktzahl		744	744

3. **Entscheidung und Mitteilung über die Eignungsprüfung**

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Gleichwertigkeitsprüfung entscheidet die Studiengangsleitung auf der Grundlage des im Kriterienkatalog hinterlegten Bewertungsschemas.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über das Ergebnis der Eignungsprüfungsentscheidung informiert. Im Falle der Nicht- oder Teil-Anerkennung teilt die Studiengangsleitung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe dafür mit.

Fehlende Nachweise oder Kompetenzen können innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nachgereicht oder nachgewiesen werden, ohne dass eine erneute vollständige Eingangsprüfung stattfindet.

Anhang 3: Curriculum Aviation Management (MBA)

Modul	LP	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester							
								LP	SWS	1 (LP)	1 (SWS)	2 (LP)	2 (SWS)	3 (LP)	3 (SWS)	4 (LP)	
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	22	10	Grundlagen des Managements		1	PL	K (180 min)	6	4,00								
		101	Internationales Management	V (2 SWS)						3	2,00						
		102	Digitale Transformation	V (2 SWS)						3	2,00						
		11	Marketing		1	PL	K (120 min)	4	2,67								
		111	Strategisches Marketing	V (1,33 SWS)						2	1,33						
		112	Operatives Marketing	V (1,33 SWS)						2	1,33						
		12	Rechnungswesen, Investition und Finanzierung		1	PL	K (180 min)	6	4,00								
		121	Externes und Internes Rechnungswesen	V (1,33 SWS)						2	1,33						
		122	Investition und Finanzierung	V (1,33 SWS)						2	1,33						
		123	Controlling	V (1,33 SWS)						2	1,33						
		20	Personal und Recht		2	PL	K (180 min)	6	4,00								
		201	Grundlagen der Personalwirtschaft	V (2 SWS)								3	2,00				
202	Rechtliche Grundlagen	V (2 SWS)								3	2,00						
Soft Skills	14	21	Führungskompetenzen		2			8	5,33								
		211	Kommunikation und Präsentationstechniken	V (2 SWS)		MTP	Präs. (15-30 min)					3	2,00				
		212	Verhandlungstechniken	V (2 SWS)							3	2,00					
		213	Führungs- und Arbeitsmethoden	V (1,33 SWS)	SL				2	1,33							
		30	Organisationsmethoden		3	PL	K (180 min)	6	4,00								
		301	Projektmanagement	V (2 SWS)										3	2,00		
	302	Organisationsentwicklung und Changemanagement	V (2 SWS)									3	2,00				
Aviation Management	24	22	Scientific Methods		2			6	4,00								
		221	Analytics	V (2 SWS)		MTP	K (90 min) o. PA					3	2,00				
		222	Research Methods	V (2 SWS)		MTP	HA					3	2,00				
		13	Aviation Management I		1	PL	K (150 min)	5	3,33								
		131	Introduction to Aviation Management	V (2 SWS)						3	2,00						
		132	Aviation Policy	V (1,33 SWS)	2	1,33											
		31	Aviation Management II		3	PL	K (180 min)	6	4,00								
		311	Airline Scheduling and Operations	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		312	Pricing and Revenue Management	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		313	Sustainable Aviation	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		32	Aviation Management III		3	PL	K (210 min)	7	4,67								
		321	Air Cargo Management	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		322	Airport Management	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		323	Air Traffic Management	V (1,33 SWS)											2	1,33	
		324	Aviation Safety and Security	V (0,67 SWS)											1	0,67	
40	Masterarbeit (MBA)		4	PL		30	0								30		
			Gesamtsumme					90	40,0	21	14,0	20	13,3	19	12,7	30	

Legende: Sem = vorgesehenes Semester, SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, Präs. = Präsentation

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Aviation Management and Piloting – dual
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 20. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 15. November 2023 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management and Piloting – dual vom 11. Juli 2023 (Wormser Hochschulanzeiger 152, S. 26), beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 (AZ: 2023-12-19_Genehmigung_PO_div) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

1. §4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management and Piloting – dual am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 20. Dezember 2023

gez. Prof. Dr. Hans Rück
Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.